

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Volker Bajus und Julia Willie Hamburg (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Was tut die Landesregierung zur Behebung des Fachkräftemangels im Kita-Bereich?

Anfrage der Abgeordneten Volker Bajus und Julia Willie Hamburg (GRÜNE), eingegangen am 01.12.2020 - Drs. 18/8072

an die Staatskanzlei übersandt am 02.12.2020

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 04.01.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

In einer Onlinekundgebung am 18.11.2020 überreichten Kita-Beschäftigte 15 000 Unterschriften an Kultusminister Tonne. Die Forderungen nach besseren Rahmenbedingungen im Arbeitsfeld Kita beziehen sich vor allem auf Entlastungen im Arbeitsalltag sowie die Verbesserung der Ausbildungssituation. Hierzu wurde vor allem auf zwei Studien verwiesen, die die Arbeitsbelastung¹ einerseits und den Abgang von Fachkräften nach wenigen Jahren im Arbeitsfeld² andererseits belegen sollen. Demnach sind die Aufgaben für Kita-Fachkräfte in den letzten Jahren weiter gewachsen, Entlastungen wie etwa die Verfügungszeiten sind im Gegenzug jedoch nicht angepasst worden. „Knapp ein Drittel der Befragten wechselte innerhalb der ersten fünf Berufsjahre, unabhängig vom Qualifikationsprofil, mindestens einmal die Stelle. Mit diesen Stellenwechseln geht häufig eine Wegbewegung aus dem Arbeitsfeld Kindertageseinrichtung einher. In der quantitativen Befragung lassen sich als Gründe für die hohe Fluktuation vor allem inhaltliche Aspekte wie mangelnde Qualität der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit in der Einrichtung oder Unzufriedenheit mit den eigenen Tätigkeiten identifizieren.“ (S. 34)

Kultusminister Tonne verwies bei der Kundgebung als Antwort an mehreren Stellen auf die ausgefallene Richtlinie QuiK sowie die derzeit gültige Richtlinie Qualität. Außerdem wurde auf der Onlinekundgebung das Kindeswohl angesprochen, das laut einiger Kita-Beschäftigter unter den derzeitigen Rahmenbedingungen leide. Demnach komme es aufgrund der derzeitigen Rahmenbedingungen³ sowohl zu einer Zunahme von direkter Gewalt gegen Kinder als auch zu einer Einschränkung von Kinderrechten wie Selbstbestimmung und Partizipation.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung hat durch die Einführung des Niedersachsenplans „Mehr Fachkräfte für die Kita!“, die Einführung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten“ (QuiK) und die anschließende „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften“ (Qualität in Kitas) deutlich gemacht, dass sie dem Fachkräftemangel in den Einrichtungen

¹ https://www.deutscher-kitaleitungskongress.de/assets/documents/pressemitteilungen/dklk/DKLG_Studie_2019.pdf

² <https://www.weiterbildungsinitiative.de/publikationen/details/data/was-kommt-nach-dem-berufsstart/?L=0> (S. 34 ff.)

³ Ein Zusammenhang, den auch der Soziologieprofessor Jörg Maywald in seinem Buch „Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern“ beschreibt.

entgegenwirkt und intensiv an der weiteren Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den Kindertageseinrichtungen arbeitet. Dies gilt insbesondere auch in Krisenzeiten, wie aktuell durch den Ausbruch der COVID-19-Pandemie.

Gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten“ (QuiK) wurde im Förderzeitraum 2017 bis 2019 die Beschäftigung von zusätzlichen Fach- und Betreuungskräften in Gruppen, in denen überwiegend Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt betreut werden, gefördert. Sofern keine gemäß § 4 Abs.1 KiTaG qualifizierte Fachkraft zur Verfügung stand, konnten auch andere geeignete Kräfte eingesetzt werden, die die Aufnahmevoraussetzungen für den Einstieg in die Klasse 2 der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin oder Sozialpädagogischer Assistent (Quereinstieg) erfüllten, um gegebenenfalls einen Quereinstieg in die Ausbildung zu absolvieren. Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften“ (Qualität in Kitas) knüpft seit 01.01.2020 an die vorherige Richtlinie „QuiK“ an, ersetzt diese und verfolgt ebenfalls das Ziel der Personalgewinnung und Personalbindung.

Weiterhin wurden durch den Niedersachsenplan „Mehr Fachkräfte für die Kita!“ die Auszubildendenzahlen gesteigert, indem die Ausbildungsformen beispielweise für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger geöffnet, die Zulassungsvoraussetzungen erweitert sowie die Möglichkeit der tätigkeits- und berufsbegleitenden Ausbildung geschaffen wurden.

Interessant ist festzuhalten: Die Landesregierung hat die Rahmenbedingungen durch die Einführung von dritten Kräften in Krippengruppen und die Finanzierung von Zusatzkräften in Kindergartengruppen seit 2015 stufenweise verbessert und damit zu einer Entlastung der in Kindertageseinrichtungen tätigen Regelkräfte beigetragen.

1. Wie viele Ausbildungsplätze für sozialpädagogische Bildungsgänge an berufsbildenden Schulen wurden seit dem Start des „Niedersachsenplans für mehr Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen“ geschaffen (bitte nach Schuljahr und Kommunen gestaffelt sowie für Berufsfachschulen [sozialpädagogische Assistenz] und Fachschulen [Erzieherin und Erzieher] einzeln auflisten)?

Die folgenden Tabellen stellen die Anzahl der Auszubildenden der Schulformen in den jeweiligen (ehemaligen) Regionalabteilungen der Landesschulbehörde dar. Ein Anstieg der Auszubildendenzahlen ist in jedem Schuljahr zu erkennen. Dies ist u. a. auf die Einführung des Niedersachsenplans „Mehr Fachkräfte für die Kita!“ zurückzuführen.

Schuljahr 2017/2018	RA BS	RA H	RA LG	RA OS	gesamt
Berufsfachschule Sozialpädagogische(r) Assistent(in)	1.570	2.248	1.850	2.665	8.333
Berufsfachschule Sozialassistent/-in - Schwerpunkt Sozialpädagogik - ⁴	4	17	28	22	71
Berufsfachschule Sozialpädagogik	87	223	107	86	503
Fachschule Sozialpädagogik	994	1.393	1.060	1.892	5.339
gesamt	2.655	3.881	3.045	4.665	14.246

⁴ Diese Schulform wurde umbenannt und nun unter der Bezeichnung „Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin/zum Sozialpädagogischen Assistenten“ weitergeführt. Aus diesem Grund wird diese nur noch im Schuljahr 2017/2018 geführt, da in diesem Jahr die letzten Schülerinnen und Schüler dort ihren Abschluss machten. Ab diesem Zeitpunkt gab es nur noch die Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin / zum Sozialpädagogischen Assistenten.

Schuljahr 2018/2019	RA BS	RA H	RA LG	RA OS	gesamt
Berufsfachschule Sozialpädagogische(r) Assistent(in)	1.746	2.287	1.944	2.783	8.760
Berufsfachschule Sozialassistent/-in - Schwerpunkt Sozialpädagogik -	0	0	0	0	0
Berufsfachschule Sozialpädagogik	90	285	116	79	570
Fachschule Sozialpädagogik	1.201	1.602	1.190	2.001	5.994
gesamt	3.037	4.174	3.250	4.863	15.324

Schuljahr 2019/2020	RA BS	RA H	RA LG	RA OS	gesamt
Berufsfachschule Sozialpädagogische(r) Assistent(in)	1.861	2.501	2.107	3.030	9.499
Berufsfachschule Sozialpädagogik	99	273	131	131	634
Fachschule Sozialpädagogik	1.262	1.617	1.243	1.978	6.100
gesamt	3.222	4.391	3.481	5.139	16.233

Die von den öffentlichen Schulen zur Verfügung gestellten Schulplätze in Fachschulen bzw. Berufsfachschulen hängen von verschiedenen Faktoren der einzelnen BBS ab (z. B. personelle Situation in einzelnen beruflichen Fachrichtungen bzw. Unterrichtsfächern, räumliche Situation auch vor dem Hintergrund der Anzahl der zu beschulenden Schülerinnen und Schüler in anderen Schulformen usw.), auf die MK keinen oder nur mittelbaren Einfluss hat. Die von den BBS zur Verfügung gestellten Kapazitäten sind gemäß § 3 der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) im Benehmen mit dem Schulträger festgelegt.

2. Wie viele Ausbildungsplätze davon wurden besetzt?

Zur Beantwortung wird auf die **Anlage 1** verwiesen.

- 2-jährige Berufsfachschule Sozialpädagogische(r) Assistent(in) in Vollzeit: siehe Tabellenblatt 1,
- Berufsfachschule Sozialpädagogische(r) Assistent(in) in Teilzeit: siehe Tabellenblatt 2,
- 2-jährige Berufsfachschule Sozialpädagogik in Vollzeit: siehe Tabellenblatt 3,
- 2- und mehrjährige Fachschule Sozialpädagogik in Vollzeit: siehe Tabellenblatt 4,
- 2- und mehrjährige Fachschule Sozialpädagogik in Teilzeit: siehe Tabellenblatt 5.

3. Wie viele Bewerberinnen und Bewerber mussten abgelehnt werden?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Daten vor. Bewerberinnen und Bewerber bewerben sich häufig bei mehreren Schulen und für unterschiedliche Ausbildungsgänge, sodass keine validen Daten zur Beantwortung der Frage verfügbar sind.

4. Welche Ursachen liegen bei den Schulen vor, wenn sie nicht ausreichend Plätze für alle Bewerberinnen und Bewerber bereitstellen können?

In der Regel ermöglichen die sächliche / räumliche oder die personelle Ausstattung an einzelnen Standorten keine weitere Ausdehnung des Bildungsangebotes. Aufgrund des mittlerweile vielschichtigen Angebotes in Teilzeitform werden aber in weiten Teilen Niedersachsens ausreichend Ausbildungsplätze seitens der Schulen vorgehalten.

Es gibt auf dem Arbeitsmarkt grundsätzlich einen Mangel an geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern für die berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik. Einige Schulen können ausgeschriebene Stellen nicht besetzen und aus diesem Grund z. B. keine zusätzlichen Klassen oder neuen Bildungsgänge einrichten. Hierbei gibt es regionale Unterschiede. In einigen ländlichen Regionen, z. B.

Cuxhaven, tritt der Mangel an Fachkräften im Bereich der Sozialpädagogik verstärkt und bereits längerfristig auf. In anderen Regionen konnten die Schulen ausreichend geeignete Lehrkräfte einstellen.

5. Wie viele Teilzeitausbildungsplätze wurden geschaffen, und wie viele davon wurden besetzt (bitte nach Schuljahr und Kommunen gestaffelt)?

Zur Beantwortung wird auf die Anlage 1 verwiesen:

Berufsfachschule Sozialpädagogische(r) Assistent(in) in Teilzeit siehe Tabellenblatt 2 sowie 2- und mehrjährige Fachschule Sozialpädagogik in Teilzeit siehe Tabellenblatt 5.

Ergänzend ist aus den **Anlagen 2 und 3** „Schulstandorte tätigkeitsbegleitende Ausbildung Klasse 2 BFS Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent“ sowie „Schulstandorte Fachschule Teilzeit“ das Angebot an Teilzeitformen der oben genannten Schulformen zu entnehmen.⁵

6. Wie viele dieser Teilzeitplätze werden über die Richtlinie QuiK bzw. die Richtlinie Qualität gefördert?

Gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten“ (QuiK) wurde im Förderzeitraum 2017 bis 2019 die Beschäftigung von zusätzlichen Fach- und Betreuungskräften in Gruppen, in denen überwiegend Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt betreut werden, gefördert. Sofern keine gemäß § 4 Abs.1 KiTaG qualifizierte Fachkraft zur Verfügung stand, konnten auch andere geeignete Kräfte eingesetzt werden, die die Aufnahmevoraussetzungen für den Einstieg in die Klasse 2 der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin oder Sozialpädagogischer Assistent (Quereinstieg) erfüllten, um gegebenenfalls einen Quereinstieg in die Ausbildung zu absolvieren.

Im Förderzeitraum 2017/2018 wurden über die Richtlinie QuiK insgesamt 2 248 Betreuungskräfte in Voll- und Teilzeit gefördert, davon erfüllten 901 Beschäftigte die Voraussetzungen für den Quereinstieg in die tätigkeitsbegleitende Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin / zum Sozialpädagogischen Assistenten. Für den Förderzeitraum 2018/2019 waren dies 864 Beschäftigte. Die Anzahl dieser Kräfte, die tatsächlich eine tätigkeitsbegleitende Ausbildung absolviert haben, ist der Landesregierung nicht bekannt, da diese Anforderung keine zwingende Voraussetzung für den Erhalt von Fördermitteln war und diese Daten nicht erfasst wurden.

Gemäß der seit dem 01.01.2020 geltenden „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten und zur Gewinnung von Fachkräften“ (Qualität in Kitas) werden mit dem Ziel der Personalgewinnung und Personalbindung u. a. sogenannte Zusatzkräfte in der Leitung, Zusatzkräfte in der Betreuung und Zusatzkräfte in der Ausbildung gefördert. Über die Richtlinie „Qualität in Kitas“ wird die Beschäftigung von Kräften gefördert, die tätigkeitsbegleitend die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin / zum Sozialpädagogischen Assistenten absolvieren. Die Richtlinie „Qualität in Kitas“ knüpft sowohl mit der Förderung von Zusatzkräften in Betreuung als auch von Zusatzkräften in Ausbildung an die Vorgängerrichtlinie QuiK an. Da der erste Zwischennachweis über die Verwendung der über die Richtlinie „Qualität in Kitas“ zur Verfügung gestellten Mittel von den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe erst bis zum 30.04.2021 zu erbringen ist, liegen noch keine Auswertungen über die tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisse vor. Bei der Antragstellung planten 48 der 54 Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger, dass insgesamt 1 733 Beschäftigte in Teilzeit mit Mitteln der Förderrichtlinie eine Ausbildung absolvieren sollen.

⁵ Einige Schulen bieten dieses Angebot nicht jährlich an, sondern zum Teil auch erst erneut, wenn der aktuelle Jahrgang seinen Abschluss erworben hat. Des Weiteren kooperieren Schulen mit anderen Schulen. Diese wechseln sich mit dem Beginn der Ausbildungsform ab, sodass die Ausbildung jedes Jahr an einer der Schulen begonnen werden kann. Diese führen den Jahrgang bis zum Ende der Ausbildung, bevor sie erneut die Ausbildung im ersten Jahr anbieten. Dadurch wird sichergestellt, dass es dennoch ein bestehendes und fortlaufendes Angebot an diesen Ausbildungsformen gibt.

7. Wie verhält sich die Verteilung dieser geförderten Teilzeitplätze auf öffentliche und freie Träger sowie auf städtische und ländliche Gebiete in Niedersachsen?

Eine erste, noch nicht vollständig abgeschlossene Auswertung der Verwendungsnachweise im Rahmen der Richtlinie QuiK liegt bislang erst für das Kindergartenjahr 2017/2018 vor. Diese lässt eine Differenzierung nach öffentlichen und freien Trägern bzw. nach städtischen und ländlichen Gebieten in Niedersachsen nicht zu.

Im Rahmen der Richtlinie „Qualität in Kitas“ werden die im Zwischennachweis zum 30.04.2021 erhobenen Daten zu den eingestellten Zusatzkräften in Ausbildung differenziert nach den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe vorliegen.

8. Wie viele Quereinsteigerinnen und -einsteiger konnten gewonnen werden (bitte nach Schuljahr und Orten gestaffelt und differenziert nach anerkannten anderen Ausbildungen, Einstieg in die 1. Klasse Erzieherinnen und Erzieher [z. B. Logopädie, Ergotherapie] und Anerkennung ausländischer Abschlüsse)?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Daten vor.

9. Wie viele Personen konnten durch Anerkennung der beruflichen Vorbildung in Gesundheitsberufen ihre Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher auf zwei Jahre verkürzen?

Hierüber liegen der Landesregierung keine Daten vor.

10. Wie viele Personen haben Interesse an der Anerkennung einer pädagogischen Ausbildung, die nicht in Deutschland abgeschlossen wurde (bitte für die vergangenen vier Jahre auflühren)?

Im Jahr 2016 haben 96 Personen einen Antrag auf Anerkennung ihrer pädagogischen Ausbildung gestellt, im Jahr 2017 117 Personen, im Jahr 2018 132 Personen und im Jahr 2019 116 Personen.

11. Wie schätzt die Landesregierung die Arbeitsbelastung der Erzieherinnen und Erzieher im Kita-Bereich ein?

Es gibt für Niedersachsen keine detaillierten Befragungen von in Kindertageseinrichtungen tätigen Erzieherinnen und Erziehern zu ihrer derzeitigen Arbeitsbelastung.

Punktuelle Rückmeldungen aus der Praxis verdeutlichen aber, dass in der jetzigen angespannten Pandemie-Situation aufgrund der Menge an zu beachtenden Sonderregelungen, Einschränkungen und besonderen Herausforderungen, die dieses Thema mit sich bringt, von zusätzlichen Belastungen auszugehen ist. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen.

12. Teilt die Landesregierung die Einschätzung von ver.di, dass die Arbeitsbelastung der Erzieherinnen und Erzieher im Kita-Bereich zugenommen hat?

Die in der Vorbemerkung der Abgeordneten erwähnten Studien wurden nicht spezifisch für Niedersachsen erstellt. Inwieweit hier die erwähnten Aussagen zur Zunahme von Arbeitsbelastung von Erzieherinnen und Erziehern im Kita-Bereich für Niedersachsen zu einzelnen Punkten repräsentativ und belastbar sind, kann nicht beurteilt werden.

Die Landesregierung kann Einschätzungen von Expertinnen und Experten nachvollziehen, wonach die körperlichen und psychischen Belastungen dem Berufsbild immanent sind. Der Träger der Kita muss hier seiner Verantwortung als Arbeitgeber gerecht werden; zum einen durch angemessene personelle wie sächliche Ausstattung und eine verantwortungsvolle Mitarbeiterführung und zum anderen durch angemessene Arbeitsschutzmaßnahmen wie regelmäßige Gefährdungsbeurteilungen

und Maßnahmen zur Gesundheitsförderung. Auch ist der Arbeitgeber verantwortlich für die Bereitstellung von Supervision, Fachberatung und Fortbildungen - auch um etwaigen Belastungen und besonderen Anforderungen Rechnung zu tragen.

Die Landesregierung erkennt die besonderen Anforderungen an die Vermittlung frühkindlicher Bildung in Kindertageseinrichtungen an und unterstützt die hier tätigen Fachkräfte mit zahlreichen Initiativen. So wurden in den vergangenen Jahren mit dem „Niedersächsischen Curriculum zur Qualifizierung von Fachberaterinnen und Fachberatern für Kindertageseinrichtungen“ sowie den „Curricularen Grundlagen für die Qualifizierung von Leitungen von Kindertageseinrichtungen“ zwei Curricula für Fortbildungen entwickelt. Diese Fortbildungen stärken die Rolle der Fachberatung und der Einrichtungsleitung im Hinblick auf ihre jeweilige Verantwortung gegenüber dem Wohlergehen von in Kindertageseinrichtungen tätigem Personal sowie berufliche Entwicklungs- und Karrieremöglichkeiten für Erzieherinnen und Erzieher. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Berufszugang trägt die Landesregierung dafür Sorge, dass in Kindertageseinrichtungen tätige Regelkräfte mindestens auf dem Niveau von DQR 4 (Sozialpädagogische Assistenzberufe im Deutschen Qualifikationsrahmen) und die Gruppen- bzw. Einrichtungsleitung mindestens auf dem Niveau von DQR 6 (Sozialpädagogische Fachkräfte im Deutschen Qualifikationsrahmen) qualifiziert werden.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob die in den Studien erwähnte fehlende gesellschaftliche Anerkennung und finanzielle Wertschätzung des Berufes zu einer erhöhten Belastung bei pädagogischen Fachkräften führen. So sind die Gehälter der Beschäftigten in der frühkindlichen Bildung - auch außerhalb des öffentlichen Dienstes und ohne Tarifbindung - basierend auf der Entgeltstatistik des „Fachkräftebarometers Frühe Bildung 2019“ (WiFF) seit 2012 um knapp 16 % gestiegen, und damit deutlich stärker als die durchschnittliche Steigerung der Gehälter von rund 11 %. Die Landesregierung erkennt die besondere gesellschaftliche Relevanz der Tätigkeit von Erzieherinnen und Erziehern für die elementare Bildung von Kindern an.

13. Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, inwiefern hat die Arbeitsbelastung zugenommen, welche Aufgaben sind hinzugekommen, und wie will die Landesregierung auf die Belastung reagieren?

Der Umgang mit den vielfältigsten Familienkulturen mit allen damit einhergehenden Herausforderungen sprachlicher oder interkultureller Art, Verunsicherung unter den Erziehungsberechtigten in Bezug auf die Erziehungsformen sowie zunehmender Unterstützungs-/Förderbedarf bei den Kindern (sozial-emotional, sprachlich, motorisch etc.) fordern Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen heraus.

Die Landesregierung hat diesem Umstand Rechnung getragen und in den letzten Jahren für eine vierstellige Anzahl von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen Fortbildungsangebote finanziert und in ihrer Qualität gesichert. Im Rahmen dieser landesweiten Fortbildungsinitiativen wurden besondere Anforderungen adressiert, denen sich Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen stellen müssen. Zu diesen zählen u. a. soziale und kulturelle Vielfalt sowie die integrative Bildung und Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung.

Zur Entlastung in Krippengruppen erfolgte seit 2015 die schrittweise Einführung einer dritten pädagogischen Assistenzkraft bei mindestens elf belegten Plätzen, die seit dem 01.08.2020 im vollen Umfang der Betreuungszeit dieser Gruppen mit 100 % der Finanzhilfepauschale für sonstige Fach- und Betreuungskräfte finanziert wird. Seit 2017 werden in Kindergartengruppen zur Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels und zur Gewinnung und Bindung von angehenden Fachkräften Zusatzkräfte über die Richtlinien „QuiK“ und „Qualität in Kitas“ zu 100 % durch das Land gefördert.

Sofern Arbeitgeber aufgrund besonderer Anforderungen und Belastungen zusätzliche Verfügungs- und Leitungsfreistellungsstunden gewähren, finanziert die Landesregierung diese im Kindergartenjahr 2020/2021 mit einer Finanzhilfe von 56 % für Krippengruppen, 57 % für Kindergartengruppen und 20 % für Hortgruppen.

14. Wie viele Erzieherinnen und Erzieher beenden die Ausbildung vorzeitig?

In der Fachschule Sozialpädagogik sind folgende Zahlen über Ausbildungsabbrüche zu verzeichnen (öffentliche berufsbildende Schulen und Schulen in freier Trägerschaft aggregiert):

Schuljahr	Anzahl die Schulform verlassende Schülerinnen und Schüler gesamt	Davon: Abbruch der Ausbildung absolut	Abbruch der Ausbildung in Relation zu der Gesamtzahl	Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen absolut
2016/2017	2.854	282	9,9 %	2.572
2017/2018	2.810	282	10,0 %	2.528
2018/2019	2.836	281	9,9 %	2.555

15. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse über den Abgang von Fachkräften nach wenigen Jahren im Arbeitsfeld vor? Wenn ja, wie hoch ist dieser Abgang? Wie verhält sich dieser Abgang zu vergleichbaren Arbeitsfeldern?

Es liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse über den Abgang von Fachkräften im Berufsfeld der Kindertagesbetreuung für Niedersachsen vor. Auch bundesweit gibt es kaum empirische Studien zur beruflichen Mobilität im frühkindlichen Sektor. Die aktuell erschienene Studie des DJI/TU Dortmund konstatiert, dass Beschäftigte in einer Kindertageseinrichtung ihre Tätigkeit neben Abgängen aus Altersgründen vor allem aufgrund einer Unterbrechung der Erwerbstätigkeit aus familiären Gründen, aufgrund eines Wechsels in eine andere Tätigkeit, zu einem anderen Arbeitgeber, in ein anderes Berufsfeld oder zur Aufnahme einer (weiteren) Ausbildung beenden.

16. Kann die Landesregierung bestätigen, dass „knapp ein Drittel der Befragten innerhalb der ersten fünf Berufsjahre, und zwar unabhängig vom Qualifikationsprofil, mindestens einmal die Stelle“ wechselte“

Zur beruflichen Fluktuation innerhalb der ersten fünf Berufsjahre liegen der Landesregierung keine empirisch abgesicherten Erkenntnisse vor. Im Berufsfeld der Kindertageseinrichtungen sind befristete Anstellungen (ebenso wie Teilzeitanstellungen) gleichwohl keine Seltenheit. Im Fachkräftebarometer 2019 wird dazu ausgeführt, dass bundesweit 13 % des pädagogischen und leitenden Personals befristet angestellt sind, während dies auf dem Gesamtarbeitsmarkt nur bei 9 % der Beschäftigten der Fall ist. Eine hohe Anzahl an Neueinstellungen, die bisweilen zunächst befristet erfolgen, sowie vor allem ein überdurchschnittlich hoher Anteil an Elternzeitvertretungen tragen zu der Quote bei. Die durchschnittliche Betriebszugehörigkeit jedoch liegt bei 10,3 Jahren und damit im mittleren Bereich. Spezifische Erkenntnisse zu der Situation in Niedersachsen liegen der Landesregierung nicht vor.

17. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Erzieherinnen und Erzieher in der Ausbildung bzw. im Beruf zu halten?

Die Landesregierung hat sich im Rahmen zahlreicher Initiativen für eine Verbesserung der Bedingungen im Arbeitsfeld der Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen eingesetzt. Ein besonderer Fokus lag hier auf der Verbesserung der Strukturqualität und der Fachkraft-Kind-Relation, d. h. der gleichzeitigen Anwesenheit von Fachkräften während der Betreuungszeit einer Gruppe. Diese Strukturqualität für die Betreuung von Krippen- und Kindergartenkinder ist in Niedersachsen besser als im bundesweiten Durchschnitt.

Auf die Ausführungen zu den Fragen 11 und 13 wird darüber hinaus verwiesen.

Damit angehende sozialpädagogische Fachkräfte schon während ihrer Ausbildung für ihre zukünftigen Aufgaben und Anforderungen praxisnah vorbereitet werden, hat die Landesregierung das „Curriculum Praxismentoring“ erarbeitet und auf dieser Grundlage in den letzten zwei Jahren für rund 800 Praxisanleiterinnen und -anleiter kostenlose Fortbildungen angeboten. Mit den im Rahmen dieser Fortbildungen vermittelten Kompetenzen können diese Praxismentorinnen und -mentoren nun

dafür Sorge tragen, dass angehende Sozialpädagogische Assistentinnen / Sozialpädagogische Assistenten und Erzieherinnen/Erzieher während ihrer berufspraktischen Ausbildungsphasen in Kindertageseinrichtungen gut betreut und in ihrem beruflichen Werdegang bestärkt werden.

18. Welche konkreten Maßnahmen unternimmt die Landesregierung über den Niedersachsenplan hinaus, um dem Fachkräftemangel im Kita-Bereich zu begegnen?

Die Landesregierung hat über substanzielle Verbesserungen der Strukturqualität in Krippen- und Kindergartengruppen dafür Sorge getragen, dass einzelne Fachkräfte entlastet werden und die Attraktivität des Berufsfeldes der Kindertagesbetreuung gesteigert wird. Auf die Ausführungen zu den Fragen 11, 13 und 17 wird verwiesen.

Um dem aktuell hohen Fachkräftebedarf Rechnung zu tragen, sind im Gesetzentwurf zum Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) Regelungen zur Erweiterung des Berufszugangs für akademische Abschlüsse mit Wirkung zum 01.08.2021 vorgesehen. Auf die Ausführungen zu Frage 30 wird verwiesen.

19. Hat die Landesregierung Informationen über eine Zunahme von Gewalt gegen Kinder in niedersächsischen Kitas? Wenn ja welche?

Der Landesregierung liegen keine Meldungen über die Zunahme von Gewalt gegen Kinder in niedersächsischen Kindertageseinrichtungen vor.

In allen niedersächsischen Kindertageseinrichtungen soll seit 2014 ein institutionelles Kinderschutzkonzept vorliegen. Hierin ist u. a. auszuführen, wie die Beschäftigten der Kindertageseinrichtung einer wie auch immer gearteten Gewalt - physisch, verbal, seelisch - präventiv und intervenierend begegnen wollen. Durch Festlegung von Qualitätsmaßnahmen sollen der Schutz vor Gewalt, die Prävention von Machtmissbrauch sowie die Intervention beim Verdacht auf Grenzverletzungen in Einrichtungen verbessert bzw. gewährleistet werden.

Weiterhin ist gesetzlich geregelt, dass einschlägig vorbestrafte Personen von einer Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen sind (§ 72 a SGB VIII).

Daneben sind Träger von betriebserlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet, der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Die Regelung soll sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.

20. Wie schätzt die Landesregierung die Wahrung der Kinderrechte in den niedersächsischen Kitas ein?

Nach § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII bedarf der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, für den Betrieb der Kindertagesstätte einer Erlaubnis. Diese ist u. a. zu erteilen, wenn zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden. Insofern ist gesetzlich festgeschrieben und vor Erteilung einer Betriebserlaubnis durch die aufsichtführende Behörde zu prüfen, dass in einer Kindertagesstätte geeignete Verfahren zur Wahrung der Kinderrechte verankert sind.

Der gesetzliche Bildungsauftrag niedersächsischer Kindertageseinrichtungen wird im „Niedersächsischen Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder“ (Orientierungsplan) sowie in den ergänzenden Handlungsempfehlungen „Sprachbildung und Sprachförderung“ und „Die Arbeit mit Kindern unter drei Jahren“ konkretisiert. Den Orientierungsplan und die ihn ergänzenden Handlungsempfehlungen haben alle Träger in Niedersachsen als Selbstverpflichtung und Grundlage für die Weiterentwicklung der pädagogischen Ein-

richtungskonzeptionen unterzeichnet. Der Orientierungsplan ist dem vornehmlich demokratiefördernden pädagogischen Ziel verpflichtet, dass Kinder an allen sie betreffenden Belangen partizipieren sollen.

21. Ist die ausgelaufene Richtlinie QuiK evaluiert worden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Eine Evaluation der Richtlinie QuiK wird über die Auswertung der Verwendungsnachweise erfolgen, sobald diese vorliegen. Auf die Ausführungen zu den Fragen 6 und 7 wird verwiesen.

22. Wie bewertet die Landesregierung die ausgelaufene Richtlinie QuiK von ihrem Nutzen her?

Über die Richtlinie QuiK wurden jährlich rund 2 630 zusätzliche Betreuungskräfte beschäftigt. Insbesondere Kindergartengruppen mit einem hohen Anteil an Kindern, deren Familiensprache nicht Deutsch ist, konnten davon profitieren.

Von den über die Richtlinie QuiK geförderten Zusatzkräften hatten im Förderzeitraum 2018/2019 insgesamt 1 764 Beschäftigte eine pädagogische Qualifikation nach § 4 Abs. 1 bis 3 KiTaG (67 %). Insgesamt 864 Beschäftigte (33 %) verfügten über die Voraussetzungen für den Quereinstieg in die Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistentin / zum Sozialpädagogischen Assistenten, jedoch nicht über eine pädagogische Qualifikation.

Obwohl die Finanzierung der Richtlinie und vermutlich auch die entsprechenden Beschäftigungsverhältnisse nur befristet gewährleistet werden konnten, haben Träger überwiegend qualifiziertes Personal für die Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels zur Bildung und Betreuung von Kindergartenkindern gewinnen können.

Auf die Ausführungen zu Frage 6 wird verwiesen.

23. In welchem Umfang wurden die Mittel der Richtlinie QuiK ausgeschöpft, und wie bewertet die Landesregierung dies?

Im Rahmen der Richtlinie QuiK gab es zwei Bewilligungszeiträume: 2017/2018 und 2019. Alle örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe haben für 2019 und fast alle für 2017/2018 ihre kontingentierten Mittel beantragt. Die endgültige Prüfung der eingereichten Verwendungsnachweise durch das Regionale Landesamt für Schule und Bildung in Hannover erfolgt gegenwärtig. Daher kann noch nicht abschließend berichtet werden, in welchem Umfang die Mittel der Richtlinie ausgeschöpft wurden.

Da im Bewilligungszeitraum 2017 bis 2018 insgesamt 42 117 908,17 Euro der bewilligten Mittel (58 %) durch die Zuwendungsempfänger nicht abgerufen wurden, muss davon ausgegangen werden, dass die Mittel in diesem Zeitraum nicht ausgeschöpft wurden. Dies ist vermutlich dem Umstand geschuldet, dass die Richtlinie QuiK am 27.04.2017 rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft trat und die Förderanträge erst zum 31.07.2017 bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden konnten. Damit war der Zeitraum für die Akquise des Personals im ersten Förderjahr begrenzt.

24. Wie viele Mitarbeitende, die ohne einen Abschluss nach dem KitaG im Zuge der Richtlinie QuiK eingestellt wurden, haben im Zuge des Programms einen geeigneten Abschluss erlangt? Wie bewertet die Landesregierung diese Quote? Welche Erfahrungen nimmt sie daraus in die Richtlinie Qualität?

Die Richtlinie QuiK hat - im Gegensatz zur Richtlinie „Qualität in Kitas“ - nicht den unmittelbaren Förderzweck einer Förderung von Zusatzkräften in Ausbildung verfolgt, gleichwohl aber diese Möglichkeit eröffnet. Daten zu den tatsächlich erlangten Abschlüssen während des Beschäftigungsverhältnisses über die Richtlinie QuiK liegen nicht vor.

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie Qualität in Kitas bis zum 31.07.2023 wird die Landesregierung nachverfolgen, wie viele der geförderten Zusatzkräfte in Ausbildung einen Abschluss erwerben konnten.

25. Welche Mittelabfrage erwartet die Landesregierung für die Richtlinie Qualität?

Der nur zweieinhalb Monate nach Beginn der Förderrichtlinie Qualität in Kitas einsetzende Corona-bedingte Lockdown führte zu einer fast dreimonatigen Schließung der Kindertageseinrichtungen und brachte große Herausforderungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen mit sich. Die pandemiebedingten Einschränkungen haben sowohl die Kooperation zwischen den Einrichtungsträgern und den örtlichen Trägern zur Festlegung eines geeigneten Maßnahmen- und Finanzierungsplans als auch Einstellungsverfahren deutlich erschwert. Das Führen von Vorstellungsgesprächen und Einstellungen von Zusatzkräften waren nur eingeschränkt möglich. Die Qualifizierungsmaßnahmen für Einrichtungsleitungen und die Einführungskurse für Zusatzkräfte, die nicht über die Qualifikation nach § 4 KiTaG verfügen, konnten nicht durchgeführt werden.

Bis Dezember 2020 betrug die Summe der abgerufenen Mittel 35 611 378,55 Euro. Diese entspricht 9,9 % der bewilligten Mittel in Höhe von 359 503 016,57 Euro. Aufgrund der Steigerung des Mittelabrufs zwischen September und Dezember 2020 wird erwartet, dass die Höhe der abgerufenen Mittel im kommenden Jahr weiter steigen wird. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der Mittelabruf bei anhaltenden oder neu einsetzenden Einschränkungen durch die Corona-Pandemie geringer als erwartet ausfallen kann.

26. Wie viele Mitarbeitende, die über die Richtlinie QuiK eingestellt wurden, sind jetzt über die Richtlinie Qualität eingestellt? Wie viele dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen anerkannten Abschluss nach KiTaG?

Über die Anzahl der über die Richtlinie Qualität in Kitas geförderten Beschäftigten, die gegebenenfalls bereits ein befristetes Anstellungsverhältnis im Rahmen der Förderung über die Richtlinie QuiK inne hatten, liegen keine Erkenntnisse vor.

Bei der Förderung von Zusatzkräften über die Richtlinie Qualität in Kitas wird die berufliche Qualifikation der eingestellten Zusatzkräfte von den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe erst mit dem Zwischennachweis zum 30.04.2021 erfasst und über den Verwendungsnachweis an die Bewilligungsbehörde eingereicht.

Eine Auswertung der beruflichen Qualifikationen wird erst nach dem Einreichen der Zwischennachweise nach dem 30.04.2021 möglich sein.

27. Welche weiteren konkreten Schritte ergreift die Landesregierung, um die Ausbildung und den Beruf der Erzieherin / des Erziehers attraktiver zu machen?

Die Ausbildung in Niedersachsen zeichnet sich durch stetig steigende Ausbildungszahlen aus. Jedes Jahr gibt es eine Steigerung von rund 500 Schülerinnen und Schülern, die mit der Ausbildung beginnen. Um die bestehende Attraktivität der Ausbildung zu steigern und weitere Bewerberinnen und Bewerber anzusprechen, wurde das Angebot an Teilzeitformen erweitert. Neben der tätigkeitsbegleitenden Ausbildung in der berufsqualifizierenden Berufsfachschule ist die berufsbegleitende Ausbildung an der Fachschule Sozialpädagogik möglich. Die Schülerinnen und Schüler erhalten für ihre Arbeit in den Einrichtungen eine tätigkeitsbegleitende oder eine berufsbegleitende Vergütung. Durch die zum Schuljahr 2020/21 eingeführte Schulgeldfreiheit haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, die Ausbildung an freien Schulen zu absolvieren, ohne dass monatliche Kosten anfallen. Des Weiteren hat Niedersachsen die Zugangswege zur Fachschule erweitert und die Anrechnung von beruflichen Vorqualifikationen ermöglicht, sodass Menschen mit anderen beruflichen Vorqualifikationen die Möglichkeit haben, die Fachschule Sozialpädagogik zu besuchen. Durch diese Erweiterung wird eine andere Zielgruppe für die Fachschule Sozialpädagogik angesprochen, was die Attraktivität weiterhin erhöht. Zukünftig werden Anpassungslehrgänge entwickelt, die es Menschen mit

ausländischen Abschlüssen erlauben, in die Fachschule aufgenommen zu werden oder diese zu verkürzen.

Zusätzlich wird seit dem Schuljahr 2020/2021 die Doppelqualifizierung am Beruflichen Gymnasium - Gesundheit und Soziales - Schwerpunkt Sozialpädagogik angeboten. Die Schülerinnen und Schüler erwerben zusätzlich zur Allgemeinen Hochschulreife den Berufsabschluss Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent. Sie können dadurch direkt in die Fachschule einsteigen und die Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit beginnen. Weiterhin ist es ihnen möglich, als Sozialpädagogische Assistentin / Sozialpädagogischer Assistent tätig zu werden.

Des Weiteren gewährte das Land Niedersachsen bis zum 31.12.2019 über die Richtlinie Ausbildungsförderung Kindertagesbetreuung Zuschüsse zu den Sachkosten für Ausbildung sowie der Finanzierung von Schulgebühren für Betreuungskräfte, die in Kindertagesstätten tätig sind und eine tätigkeitsbegleitende Ausbildung zu einer staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistentin oder einem staatlich geprüften Sozialpädagogischen Assistenten mit Einstieg in die Klasse 2 in Niedersachsen absolvierten. Seit dem 01.01.2020 sind diese Zuschüsse zu Ausbildungskosten im Rahmen der Richtlinie Qualität in Kitas förderfähig, sofern ein Träger diese gewähren möchte.

Auf die Ausführungen zu den Fragen 11, 13, 17 und 18 wird verwiesen.

28. Mit welcher Begründung wird die Ausbildung zur Erzieherin / zum Erzieher nicht vergütet?

Die Ausbildung in Niedersachsen ist zum Teil vergütet. Wie bereits in den Ausführungen zur vorherigen Frage beschrieben, gibt es immer mehr Teilzeitausbildungsgänge, in denen die Auszubildenden eine Vergütung erhalten. Weiterhin ermöglicht die Novellierung der Förderung durch das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) zum Schuljahr 2020/2021 durch die Erhöhung des Vollzuschusses eine Finanzierung der Auszubildenden in der Fachschule.

Die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern ist nicht mit klassischen dualen Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) zu vergleichen. In der Erstausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin / zum Sozialpädagogischen Assistenten haben die Auszubildenden den rechtlichen Status Schülerin/Schüler in der praktischen Ausbildung. Des Weiteren sind Erzieherinnen und Erzieher in der Teilzeitausbildung keine Auszubildenden, sondern Sozialpädagogische Assistentinnen / Sozialpädagogische Assistenten in der Weiterbildung zur Erzieherin / zum Erzieher (analog zu anderen Meisterausbildungen) mit dem Status Fachschülerin/Fachschüler. Der rechtliche Status ist zunächst unabhängig von der Ausbildungsorganisation (Voll- oder Teilzeit).

Schon jetzt gibt es in Niedersachsen eine Vielzahl an Möglichkeiten der Vergütung von Praxisphasen. In der Diskussion um Vergütung ist zwischen vergüteten Praxiszeiten während einer Teilzeitausbildung und Vergütung der gesamten Ausbildung zu differenzieren. Im Vergleich zu anderen Ausbildungen nach dem BBiG müssen die Standards der KMK berücksichtigt werden. Nach den KMK-Rahmenvereinbarungen für Berufsfachschule und Fachschule ist die jeweilige Schule für alle mit der praktischen Ausbildung zusammenhängenden Fragen zuständig und hauptverantwortlich. Sie hat insbesondere die Auswahl der Praxisstellen vorzubereiten und die Kooperation zwischen Schule und Praxisstelle zu gestalten. Eine duale Ausbildung nach dem (BBiG) ist nur mit einer Grundgesetzänderung möglich und wird derzeit von keinem Bundesland angestrebt. Dies wäre ein Systemwechsel, der aber nicht zwingend zu mehr Fachkräften führen würde. Ein etwaiger Systemwechsel benötigt zudem Zeit. Die Umstellung würde Jahre dauern und kurzfristig nicht zu mehr Auszubildenden führen. Zudem ist die Frage der Finanzierung der Auszubildenden derzeit nicht geklärt und würde die Haushalte der Träger und Kommunen in unbekannter Höhe belasten.

Die Landesregierung fördert über die Richtlinie „Qualität in Kitas“ seit dem 01.01.2020 die Beschäftigung von Zusatzkräften in Ausbildung. Diese vergüteten Beschäftigungsverhältnisse sind komplementär zu einer Ausbildung in Teilzeit und tragen dem Wunsch nach einer vergüteten und damit attraktiven Ausbildung Rechnung.

29. In welchem Umfang plant die Landesregierung dies gegebenenfalls zu ändern und wenn ja, bis wann?

Auf die Beantwortung zu Frage 28 wird verwiesen.

30. Welche Maßnahmen will die Landesregierung gegebenenfalls in der anstehenden Kita-Gesetz-Novelle verankern, um die Personalsituation in den Kitas zu verbessern?

Wie bereits in den Ausführungen zu Frage 18 erläutert, plant die Landesregierung im Rahmen der Novellierung des KiTaG, ab August 2021 den Berufszugang für akademische Abschlüsse zu erweitern und den Berufszugang zu erleichtern. Zukünftig sollen Personen als Regelkraft im Gruppendienst der Kindertageseinrichtungen direkt zugelassen werden, wenn sie ein pädagogisches Hochschulstudium mit Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss mit Studienanteilen von 80 Credit-Points, die auf die Arbeit mit Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder ausgerichtet sind, erfolgreich abgeschlossen haben.

Die bislang über die Allgemeinverfügung zugelassenen Berufsabschlüsse werden ebenfalls gesetzlich verankert. Die Erteilung einer Ausnahme erübrigt sich in diesen Fällen zukünftig.

Somit stehen zukünftig mehr qualifizierte Absolventinnen und Absolventen zur Verfügung, damit Träger das für die Verbesserung der Personalsituation in Kindertageseinrichtungen benötigte Personal gewinnen und binden können.

31. Welche Maßnahmen will die Landesregierung gegebenenfalls in der anstehenden Kita-Gesetz-Novelle verankern, um die Arbeitssituation in der Kindertagespflege zu verbessern?

Gemäß SGB VIII liegt die Ausgestaltung konkreter Rahmenbedingungen der Kindertagespflege in der Zuständigkeit der örtlichen Träger. Eine anteilige Landesfinanzierung der laufenden Geldleistung für Kindertagespflegepersonen, die über eine Grundqualifikation von mindestens 160 Stunden verfügen, erfolgt über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in Kindertagespflege (RKTP)“.

Im Rahmen des Vertrags zur Umsetzung des KiQuTG (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz) hat die Landesregierung mit dem Bund die Einführung gesetzlicher Regelungen zur Stärkung der Kindertagespflege vereinbart. Die gewährte Anreizfinanzierung für die Höherqualifizierung und Professionalisierung von Kindertagespflegepersonen soll den örtlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe ab dem 01.08.2021 auf gesetzlicher Grundlage und dauerhaft gewährleistet werden.

Mit der Novellierung des KiTaG und den hier vorgesehenen Regelungen für die Kindertagespflege strebt die Landesregierung an, Anreize für eine leistungsorientierte Vergütung zu verstetigen und die Gewährleistung von Fachberatung sowie einen Mindestumfang an fachlicher Fortbildung pro Jahr und Kindertagespflegeperson als zukünftige Mindeststandards für die landesseitige Finanzierung der Kindertagespflege in Niedersachsen zu etablieren.

Für einzelne Kindertagespflegepersonen sollen Perspektiven und Fördermöglichkeiten abgesichert werden, wenn sie über den Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses ihre Beschäftigungsmöglichkeiten im Berufsfeld der Kindertagesbetreuung erweitern und verbessern möchten.

Im Einzelnen begründen sich die Maßnahmen zur Kindertagespflege im NKitaG wie folgt:

Nicht nur in Kindertageseinrichtungen, sondern auch in der Kindertagespflege ist die Qualifizierung und Professionalisierung von Kindertagespflegepersonen eine Voraussetzung für die Qualität der Bildung und Erziehung von Kindern. Bereits 2012 hat das Kultusministerium einen Professionalisierungskorridor bis hin zum berufsqualifizierenden Abschluss einer Sozialpädagogischen Assistentin / eines Sozialpädagogischen Assistenten geschaffen. Im Anschluss an eine Qualifizierung nach dem 160-stündigen DJI-Curriculum können Kindertagespflegepersonen in Niedersachsen eine modularisierte Aufbauqualifizierung im Umfang von 400 Stunden absolvieren. Diese vertieft und ergänzt die

Inhalte des DJI-Curriculums und ermöglicht bei erfolgreichem Abschluss sowie entsprechender Tätigkeit als Kindertagespflegeperson den Quereinstieg in die 2. Klasse der zweijährigen Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin / zum Sozialpädagogischen Assistenten.

Für Absolventinnen und Absolventen der im Jahr 2015 vom DJI veröffentlichten erweiterten Grundqualifizierung nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) im Umfang von 300 Stunden wurde die Aufbauqualifizierung für den Quereinstieg in die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin / zum Sozialpädagogischen Assistenten angepasst und entsprechend verkürzt. Die Summe der für den Quereinstieg erforderlichen Qualifizierungsstunden (560 Stunden) kann über beide Qualifizierungswege erreicht werden.

Mit der 2016 in Kraft getretenen RKTP hat die Landesregierung zusätzliche Anreize für die örtlichen Träger gesetzt, die Qualifizierung und Professionalisierung von Kindertagespflegepersonen in dem vom Land geschaffenen Professionalisierungskorridor weiter voranzubringen. Die Höhe der Landesförderung für Kindertagespflegepersonen ist seitdem nach Qualifikationsniveau gestaffelt und erfolgt analog zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und ihrer Dynamisierung von 1,5 % jährlich.

Die Fortbildung von Kindertagespflegepersonen fördert das Land mit 100 Euro pro Jahr und Kindertagespflegeperson, max. jedoch 50 % der beim örtlichen Träger entstandenen Ausgaben. Die Weiterbildung von Kindertagespflegepersonen mit abgeschlossener Grundqualifikation bis hin zum Quereinstieg in die Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin / zum Sozialpädagogischen Assistenten fördert das Land mit 300 Euro pro Jahr und Kindertagespflegeperson, max. jedoch bis 90 % der beim örtlichen Träger entstandenen Ausgaben.

Seit dem 01.08.2020 wird die Grundqualifikation von Kindertagespflegepersonen entsprechend dem Qualitätshandbuch Kindertagespflege (QHB) mit bis zu 3 600 Euro der beim örtlichen Träger entstandenen Ausgaben gefördert.

Zur Verbesserung der pädagogischen Beratung und fachlichen Begleitung von Kindertagespflegepersonen werden Fachberaterinnen und Fachberater mit jährlich 500 Euro je Kindertagespflegeperson gefördert, max. jedoch 50 % der anfallenden Personalkosten. Die Kräfte müssen über einen pädagogischen Hochschulabschluss und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe verfügen.

2-jährige Berufsfachschule Sozialpädagogische(r) Assistent(in); Vollzeit

Ldkrs. Nr.	Ldkrs.	2017			2018			2019		
		Kl. 1	Kl. 2	Summe	Kl. 1	Kl. 2	Summe	Kl. 1	Kl. 2	Summe
101	Stadt Braunschweig	121	122	243	129	123	252	117	122	239
102	Stadt Salzgitter	47	70	117	51	90	141	51	97	148
103	Stadt Wolfsburg	82	158	240	80	214	294	106	213	319
151	LK Gifhorn	54	62	116	61	78	139	61	113	174
153	LK Goslar	52	64	116	47	63	110	42	55	97
155	LK Northeim	52	64	116	60	75	135	73	84	157
157	LK Peine	54	90	144	65	90	155	68	81	149
158	LK Wolfenbüttel	27	84	111	42	71	113	39	86	125
159	LK Göttingen	159	212	371	156	202	358	157	231	388
241	Region Hannover	472	669	1.141	468	703	1.171	446	805	1.251
251	LK Diepholz	47	49	96	69	48	117	51	60	111
252	LK Hameln-Pyrmont	101	138	239	95	129	224	88	134	222
254	LK Hildesheim	157	237	394	144	198	342	184	206	390
255	LK Holzminden	7	22	29	15	16	31	19	15	34
256	LK Nienburg (Weser)	101	131	232	88	128	216	109	121	230
257	LK Schaumburg	57	60	117	49	75	124	69	77	146
351	LK Celle	87	108	195	82	116	198	89	99	188
352	LK Cuxhaven	50	78	128	54	67	121	75	89	164
353	LK Harburg	98	108	206	98	96	194	87	116	203
354	LK Lüchow-Dannenberg	53	51	104	44	48	92	54	51	105
355	LK Lüneburg	98	109	207	105	94	199	114	133	247
356	LK Osterholz	49	45	94	51	48	99	46	48	94
357	LK Rotenburg (Wümme)	136	150	286	146	142	288	146	145	291
358	LK Heidekreis	85	72	157	79	63	142	77	76	153
359	LK Stade	48	50	98	65	80	145	71	89	160
360	LK Uelzen	76	86	162	75	71	146	84	62	146
361	LK Verden	47	49	96	52	46	98	50	49	99
401	Stadt Delmenhorst	58	79	137	59	67	126	43	59	102
402	Stadt Emden	48	49	97	42	59	101	77	68	145
403	Stadt Oldenburg	55	74	129	51	69	120	53	74	127
404	Stadt Osnabrück	192	150	342	190	178	368	212	130	342
405	Stadt Wilhelmshaven	55	55	110	57	55	112	49	74	123
451	LK Ammerland	46	51	97	43	43	86	55	48	103
452	LK Aurich	43	50	93	48	43	91	42	55	97
453	LK Cloppenburg	47	49	96	49	50	99	45	68	113
454	LK Emsland	166	259	425	192	254	446	229	280	509
455	LK Friesland	37	68	105	51	53	104	38	66	104
456	LK Grafschaft Bentheim	46	49	95	49	55	104	44	64	108
457	LK Leer	56	52	108	66	65	131	66	58	124
458	LK Oldenburg	47	55	102	45	53	98	47	55	102
459	LK Osnabrück	88	110	198	94	113	207	142	137	279
460	LK Vechta	136	158	294	132	164	296	134	157	291
461	LK Wesermarsch	44	49	93	35	50	85	49	49	98
462	LK Wittmund	61	56	117	62	65	127	68	79	147
Gesamtergebnis		3.642	4.551	8.193	3.735	4.610	8.345	3.966	4.978	8.944

Berufsfachschule Sozialpädagogische(r) Assistent(in); Teilzeit

Ldkrs. Nr.	Ldkrs.	2017				2018				2019			
		Kl. 1	Kl. 2	Kl. 3	Summe	Kl. 1	Kl. 2	Kl. 3	Summe	Kl. 1	Kl. 2	Kl. 3	Summe
101	Stadt Braunschweig						24		24		23		23
153	LK Goslar										19		19
159	LK Göttingen						25		25			23	23
241	Region Hannover						62		62		60	36	96
251	LK Diepholz		17		17								
252	LK Hameln-Pyrmont										21		21
351	LK Celle										27		27
352	LK Cuxhaven		24		24			23	23				
353	LK Harburg		19	31	50		43	29	72		33	41	74
355	LK Lüneburg		39		39		68	18	86		61	15	76
357	LK Rotenburg (Wümme)		13		13		11		11			21	21
358	LK Heidekreis		19		19		19	11	30		17	16	33
360	LK Uelzen										26		26
401	Stadt Delmenhorst										24		24
403	Stadt Oldenburg		49		49		24		24		27		27
454	LK Emsland						43		43		43		43
456	LK Grafschaft Bentheim						15		15		22		22
Gesamtergebnis		-	180	31	211	-	334	81	415	-	403	152	555

Tabellen

Ldkrs. Nr.	Ldkrs.	2017			2018			2019		
		Kl. 1	Kl. 2	Summe	Kl. 1	Kl. 2	Summe	Kl. 1	Kl. 2	Summe
103	Stadt Wolfsburg	17	22	39	26	16	42	23	20	43
153	LK Goslar							13		13
159	LK Göttingen	31	17	48	26	22	48	25	18	43
241	Region Hannover	93	63	156	92	76	168	91	61	152
252	LK Hameln-Pyrmont				36		36	23	17	40
254	LK Hildesheim	48	19	67	48	33	81	26	30	56
256	LK Nienburg (Weser)							25		25
351	LK Celle	20	13	33	22	16	38	22	16	38
353	LK Harburg							14		14
355	LK Lüneburg	23	22	45	25	18	43	23	20	43
357	LK Rotenburg (Wümme)	21	8	29	19	16	35	23	13	36
404	Stadt Osnabrück				11		11	20	4	24
454	LK Emsland	6	6	12	6	4	10	11	3	14
456	LK Grafschaft Bentheim	17	12	29	15	11	26	24	9	33
459	LK Osnabrück		14	14				23		23
461	LK Wesermarsch	17	14	31	22	10	32	24	13	37
Gesamtergebnis		293	210	503	348	222	570	410	224	634

2- und mehrjährige Fachschule Sozialpädagogik; Vollzeit

Ldkrs. Nr.	Ldkrs.	2017			2018			2019		
		Kl. 1	Kl. 2	Summe	Kl. 1	Kl. 2	Summe	Kl. 1	Kl. 2	Summe
101	Stadt Braunschweig	74	70	144	77	67	144	61	75	136
102	Stadt Salzgitter	43	45	88	43	42	85	40	40	80
103	Stadt Wolfsburg	77	58	135	62	73	135	53	59	112
151	LK Gifhorn	38	35	73	48	30	78	49	42	91
153	LK Goslar	29	30	59	39	25	64	43	38	81
155	LK Northeim	53	35	88	44	34	78	49	42	91
157	LK Peine	30	22	52	27	29	56	21	25	46
158	LK Wolfenbüttel	52	37	89	52	51	103	42	51	93
159	LK Göttingen	123	111	234	139	113	252	127	137	264
241	Region Hannover	294	264	558	279	281	560	277	268	545
251	LK Diepholz	40	32	72	34	39	73	37	32	69
252	LK Hameln-Pyrmont	79	87	166	80	77	157	71	80	151
254	LK Hildesheim	112	124	236	149	110	259	116	143	259
256	LK Nienburg (Weser)	93	81	174	86	90	176	88	83	171
257	LK Schaumburg	40	35	75	33	36	69	29	32	61
351	LK Celle	79	72	151	57	78	135	63	53	116
352	LK Cuxhaven	51	59	110	60	51	111	46	55	101
353	LK Harburg	48	26	74	57	42	99	45	56	101
354	LK Lüchow-Dannenberg	36	38	74	28	37	65	39	21	60
355	LK Lüneburg	82	70	152	72	80	152	67	71	138
356	LK Osterholz	25	22	47	22	25	47	22	22	44
357	LK Rotenburg (Wümme)	91	81	172	75	89	164	102	73	175
358	LK Heidekreis	22	28	50	43	22	65	50	42	92
359	LK Stade	25	41	66	37	24	61	25	35	60
360	LK Uelzen	53	54	107	62	44	106	33	43	76
361	LK Verden	35	22	57	31	32	63	36	26	62
401	Stadt Delmenhorst	21	20	41	36	18	54	18	29	47
402	Stadt Emden	51	47	98	32	53	85	34	29	63
403	Stadt Oldenburg	49	40	89	38	34	72	48	34	82
404	Stadt Osnabrück	153	158	311	131	152	283	167	129	296
405	Stadt Wilhelmshaven	37	35	72	50	37	87	26	40	66
451	LK Ammerland	23		23	22	22	44	22	25	47
452	LK Aurich	25		25	23	23	46	23	21	44
453	LK Cloppenburg	42	36	78	40	41	81	31	39	70
454	LK Emsland	182	180	362	194	181	375	169	189	358
455	LK Friesland							26		26
456	LK Grafschaft Bentheim	32	31	63	36	32	68	60	33	93
457	LK Leer	32	39	71	26	24	50	20	24	44
458	LK Oldenburg	21	21	42	17	22	39	24	17	41
459	LK Osnabrück	70	63	133	70	67	137	64	70	134
460	LK Vechta	133	128	261	128	128	256	133	124	257
461	LK Wesermarsch	46	39	85	40	43	83	37	36	73
462	LK Wittmund	50	49	99	45	47	92	48	44	92
Gesamtergebnis		2.691	2.465	5.156	2.664	2.545	5.209	2.581	2.527	5.108

2- und mehrjährige Fachschule Sozialpädagogik; Teilzeit

Ldkrs. Nr.	Ldkrs.	2017					2018					2019				
		Kl. 1	Kl. 2	Kl. 3	Kl. 4	Summe	Kl. 1	Kl. 2	Kl. 3	Kl. 4	Summe	Kl. 1	Kl. 2	Kl. 3	Kl. 4	Summe
101	Stadt Braunschweig	16	20	9	12	57	21	13	19	8	61	25	15	14		54
103	Stadt Wolfsburg	18	14	11		43	40	16	13		69	66	38	16		120
155	LK Northeim		17			17		12	14		26	21		8		29
157	LK Peine		7		13	20	12		6		18		14	6		20
158	LK Wolfenbüttel						7				7	16	5			21
159	LK Göttingen						25				25		24			24
241	Region Hannover	76	73	70	42	261	99	74	72	45	290	97	92	67	50	306
251	LK Diepholz											21				21
252	LK Hameln-Pyrmont						18				18	16	18			34
351	LK Celle						10				10	16	7			23
352	LK Cuxhaven											24				24
353	LK Harburg						18				18	12	19			31
354	LK Lüchow-Dannenberg		15			15			14		14				13	13
355	LK Lüneburg	33				33	9	30			39	21	8	27		56
356	LK Osterholz	25				25	18	23			41	22	13	21		56
358	LK Heidekreis											15				15
402	Stadt Emden	25				25		22			22			21		21
403	Stadt Oldenburg	28				28		20			20			17		17
404	Stadt Osnabrück	25	19	21	18	83	26	25	19	23	93	25	24	26	21	96
405	Stadt Wilhelmshaven						14				14		11			11
Gesamtergebnis		246	165	111	85	607	317	235	157	76	785	397	288	223	84	992



**Schulstandorte in Niedersachsen für die tätigkeitsbegleitende Ausbildung in der
Klasse 2 der berufsqualifizierenden
Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent**

Regionalabteilung Braunschweig			
Schule	Ort	Kontakt/Homepage	Starttermin
Berufsbildende Schulen Ritterplan	Göttingen	bueero-schulleitung@bbs-ritterplan.de	
Berufsbildende Schulen V	Braunschweig	verwaltung.bbs5@braunschweig.de	
Berufsbildende Schulen II Osterode am Harz	Osterode am Harz	verwaltung@bbs2osterode.de	1.08.2020
Diakonie Kolleg Wolfsburg	Wolfsburg	info@diakonie-kolleg-wolfsburg.de	
BBS Goslar-Baßgeige	Goslar	info@bbs-bassgeige.de	
Regionalabteilung Hannover			
Alice-Salomon-Schule Hannover	Hannover	verwaltung@asbbs.de	
Birkenhof Bildungszentrum gGmbH Ev. Fachschulen und Berufsfachschulen	Hannover	bbz-info@bethel.de	
Berufsbildende Schulen des Landkreises Hameln-Pyrmont	Hameln	verwaltung.langerwall@ess-hameln.de	
Diakonie Kolleg Hannover	Hannover	info@diakonie-kolleg-hannover.de	
Herman Nohl Schule Hildesheim	Hildesheim	Sekretariat@Herman-Nohl-Schule.de	1.08.2020
Pestalozzi-Seminar	Burgwedel	pestalozzi-seminar@pestalozzi-stiftung.de	
Sozialpädagogikschule Nienburg	Nienburg	info@sps-ni.de	
Wer-statt-Schule e.V.	Hannover	berufsfachschule@werkstattschule.de	01.02.2020
Regionalabteilung Lüneburg			
Albrecht-Thaer-Schule BBSIII Celle	Celle	bueero@ats-bbs3celle.eu	
Berufsbildende Schulen Buchholz	Buchholz	schulleitung@bbs-buchholz.de	
Berufsbildende Schulen III	Lüneburg	info@bbs3-lueneburg.de	
Berufsbildende Schulen Rotenburg	Rotenburg	bbs-row@LK-ROW.de	
Berufsbildende Schulen Verden	Verden	info@bbs-verden.de	
Berufsbildende Schulen Walsrode	Walsrode	bbs@bbs-walsrode.de	

Grone-Berufsfachschule Sozialpädagogische/r Assistent/in	Lüneburg	lueneburg@grone.de	
BBSII Georgsanstalt des Landkreises Uelzen	Uelzen	info@georgsanstalt.de	1.02.2021
Max Eyth Schule BBS Schiffdorf		info@mes-schiffdorf.de	1.08.2020
Regionalabteilung Osnabrück			
Berufsbildende Schulen 3	Oldenburg	schule@bbs3-ol.de	
BBS Gesundheit und Soziales des Landkreises Grafschaft Bentheim	Grafschaft Bentheim	verwaltung@bbsgs-nordhorn.de	
BBS des Landkreises Osnabrück Melle	Melle	verwaltung@bbs-melle.de	
Berufsbildende Schulen Meppen	Meppen	sekretariat@bbs-meppen.de	
BBS Marienhain gGmbH	Vechta	info@bbs-marienhain.de	1.08.2020
Fachschule St. Franziskus	Lingen	info@fachschule-franziskus.de	
Evangelische Fachschulen Osnabrück	Osnabrück	info@efs-os.de	
Kerschensteiner Schule BBS II Delmenhorst	Delmenhorst	info@bbs2.de	

Stand Juli 2020
MK Niedersachsen
Referat 43



Schulstandorte Fachschule Sozialpädagogik als berufsbegleitende Ausbildung in Teilzeit

Regionalabteilung Braunschweig			
Schule	Ort	Kontakt/Homepage	
Berufsbildende Schulen	Wolfsburg	bbs-anne-marie-tausch@wolfsburg.de	
Berufsbildende Schulen V	Braunschweig		1.08.2020
Berufsbildende Schulen Einbeck	Einbeck	info@bbs-einbeck.de	
Berufsbildende Schulen II Osterode am Harz	Osterode am Harz	verwaltung@bbs2osterode.de	
Berufsbildende Schulen Ritterplan	Göttingen	buero-schulleitung@bbs-ritterplan.de	
Diakonie - Kolleg Wolfsburg	Wolfsburg	info@diakonie-kolleg-wolfsburg.de	
Diakonie-Kolleg Wolfenbüttel	Wolfenbüttel	h.roeleke@diakonie-kolleg-wolfenbuettel.de	
Fachschule Sozialpädagogik	Braunschweig	info.daa-braunschweig@daa.de	
Oskar Kämmer Schule Peine	Peine	s.battikh@oks.de	
Georg-von-Langen-Schule, Berufsbildende Schulen	Holzminden	info@bbs-holzminden.de	1.08.2020
Berufsbildende Schulen Goslar-Baßgeige/Seesen	Goslar	info@bbs-bassgeige.de	1.08.2020
Regionalabteilung Hannover			
Berufsbildende Schulen des Landkreises Hameln-Pyrmont	Hameln	verwaltung.langerwall@ess-hameln.de	
BBS Alfeld	Alfeld	sekretariat@bbs-alfeld.de	1.08.2020
Diakonie-Kolleg Hannover	Hannover	info@diakonie-kolleg-hannover.de	
Pestalozzi-Seminar	Burgwedel	pestalozzi-seminar@pestalozzi-stiftung.de	
Regionalabteilung Lüneburg			
Berufsbildende Schulen Buchholz	Buchholz	schulleitung@bbs-buchholz.de	
Berufsbildende Schulen III	Lüneburg	info@bbs3-lueneburg.de	
Berufsbildende Schulen Rotenburg	Rotenburg	bbs-row@LK-ROW.de	
Berufsbildende Schulen Verden	Verden	info@bbs-verden.de	
Berufsbildende Schulen Walsrode	Walsrode	bbs@bbs-walsrode.de	

Grone Fachschule Sozialpädagogik	Lüneburg	lueneburg@grone.de	
Berufsbildende Schulen Cuxhaven	Cuxhaven	info@bbs-cux.de	
Berufsbildende Schulen	Lüchow	verwaltung@bbs-luechow.de	
Berufsbildende Schulen	Osterholz- Scharmbeck	verwaltung@bbsohz.de	
Regionalabteilung Osnabrück			
Berufsbildende Schulen 3	Oldenburg	schule@bbs3-ol.de	
Berufsbildende Schulen I	Emden	Verwaltung@bbs1emden.de	
Evangelische Fachschulen Osnabrück	Osnabrück	info@efs-os.de	
BBS Wilhelmshaven	Wilhelmshaven	andreas.huisken@bbs-whv.de	

MK Niedersachsen

Referat 43

Stand Juli 2020